

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Haßmersheim

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Haßmersheim vom 25.06.2003 wird für das Dorfgemeinschaftshaus (Sandsteinbau) folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Widmung

Die Gemeinde Haßmersheim (nachfolgend „Gemeinde“) stellt das Dorfgemeinschaftshaus Haßmersheim, Friedrichstraße 4 c (Sandsteinbau), 74855 Haßmersheim im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln zur Verfügung:

- a) den ortsansässigen Vereinen;
- b) Personenvereinigungen, deren Mitglieder überwiegend in Haßmersheim wohnhaft sind;
- c) juristischen Personen, denen die Gemeinde als Mitglied angehört

Die Überlassung dient der Durchführung von kulturellen oder sonstigen, dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen, auch der Abhaltung von Vereinsfesten. Eine darüber hinaus gehende gewerbliche oder private Nutzung ist nicht gestattet.

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 2

Überlassung

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter auf schriftlichen Antrag.

Die Raumbelungsplanung erfolgt durch die Gemeinde (Anlage).

Die Genehmigungen an die im anliegenden Raumbelungsplan aufgeführten Nutzer gelten als erteilt.

Veranstaltungen der Gemeinde oder im Raumbelungsplan festgehaltene ständige Veranstaltungen gehen in jedem Falle Einzelveranstaltungen vor.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 3

Benutzungsbedingungen

Mit der Nutzungserlaubnis erhält der Veranstalter diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich, soweit nicht ausnahmsweise schriftlich anders lautende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter getroffen worden sind.

§ 4

Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch eine Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis verfällt, wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

II. Abschnitt – Entgelte

§ 5

Nutzungsentgelt

Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes im Dorfgemeinschaftshaus beträgt

1. bei ständiger Nutzung	100,00 Euro pro Jahr
2. bei einmaliger Nutzung	
2.1. für nicht kommerzielle Veranstaltungen (ohne Gewinnerzielungsabsicht)	25,00 Euro pro Veranstaltung
2.2. für kommerzielle Veranstaltungen (Gewinnerzielungsabsicht)	100,00 Euro pro Veranstaltung

Der Gebührensatz für einmalige Veranstaltungen gilt auch für ständige Nutzer, die eine Veranstaltung außerhalb der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten durchführen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Allen ortsansässigen Vereinen steht das Dorfgemeinschaftshaus einmal pro Jahr für eine Veranstaltung im Sinne von § 5 Nr. 2.1. kostenlos zur Verfügung.
- (2) Über sonstige Befreiungen von der Nutzungsgebühr entscheidet der Bürgermeister.
Befreiungsgründe sind:
 1. Veranstaltungen im alleinigen bzw. überwiegenden Interesse der Gemeinde (z.B. Feuerwehr, Partnerschaftsverein);
 2. Veranstaltungen und Nutzungen, die dem Zweck der Weiterbildung der Einwohner der Gemeinde dienen (z.B. Unterricht Musikschule Mosbach, Kurse und Vorträge der Volkshochschule);
 3. Veranstaltungen und Nutzungen durch die sozialen und/oder gemeinnützigen und/oder kulturellen Zwecken dienen, wenn die Veranstaltung/Nutzung nicht kommerziell (ohne Gewinnerzielungsabsicht) durchgeführt wird bzw. erfolgt (z.B. Krabbelgruppe, Organisation Nachbarschaftshilfe o.ä.).

III. Abschnitt - Nutzung

§ 7

Übergabe

Die Gemeinde übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabe, bei ständiger Nutzung unverzüglich nach Feststellung zu melden.

§ 8

Mobiliar

Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.

§ 9

Änderungen

Dekorationen und Umbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an den Einrichtungen und Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Die Fußböden im Haus dürfen nicht mit Fremdmitteln (Wachs oder ähnlichem) behandelt werden.

§ 10

Werbung

Jede Art von Werbung im Dorfgemeinschaftshaus und dessen Außenbereich ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 11

Geschirr

Das in der Küche untergebrachte Geschirr steht im Eigentum der Vereine, die das Geschirr ursprünglich angeschafft haben. Eine Nutzung durch Dritte ist nur nach Absprache mit den Eigentümern möglich.

§ 12

Rückgabe

Sämtliche Dekorationen und eingebrachten Gegenstände sind bis zur Rückgabe der überlassenen Räume zu entfernen. Umbauten müssen rückgängig gemacht werden. Der Rückgabetermin wird mit der Erlaubnis, die Räume nutzen zu dürfen festgelegt, Schäden sind dem Hausmeister bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 13

Reinigung und Müllentsorgung bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Die Reinigung der benutzten Räume, einschließlich Sanitäreinrichtungen und Einrichtungen und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter und wird bei der Rückgabe der Räume durch den Hausmeister kontrolliert. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (2) Der Veranstalter trägt grundsätzlich auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Wird eine Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde gewünscht, bedarf dies einer gesonderten Anmeldung. Die Entsorgung erfolgt gegen Kostenersatz. Die Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen wie z.B. Abfallsäcke verpackt und sicher verschlossen werden. Die Abfälle sind zu trennen nach Wertstoffen (Gelber Sack), Glas, Papier und Restmüll. Müllsäcke sind vom Veranstalter zu besorgen.
- (3) Die Gebühr für Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde beträgt 10,00 Euro pro Müllsack.

§ 14

Reinigung und Müllentsorgung außerhalb von Veranstaltungen

Räume, die zur alleinigen Nutzung an Vereine überlassen wurden, sind von diesen selbst zu reinigen. Alle gemeinschaftlich benutzten Räume und Einrichtungen, sowie zu reinen Unterrichtszwecken genutzte Räumlichkeiten werden durch das Personal der Gemeinde gereinigt.

Die Müllentsorgung außerhalb von Veranstaltungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 15

Aufsicht und Weitergabe an Dritte

Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter/Nutzer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die Räume oder Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

§ 16

Bewirtung

Die für die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Bewirtung erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse sind vom Nutzer einzuholen.

IV. Abschnitt - Besondere Verpflichtungen

§ 17

Hausrecht

Die Gemeinde übt im Dorfgemeinschaftshaus und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem

Veranstalter zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Die Gemeinde hat das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch des Dorfgemeinschaftshauses zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

1. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie die Verordnung über die Sperrzeit sind zu beachten.
2. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Feuerwehrgerätehaus hat der Veranstalter insbesondere darauf zu achten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Dazu sind die Parkplätze vor dem Feuerwehrgerätehaus für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist nicht gestattet.

§ 19

GEMA

Der Veranstalter ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 20

Rücksicht auf die Anwohner

Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen, insbesondere von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Rundfunk- und Fernsehempfänger sowie Musikinstrumenten außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört werden.

V. Abschnitt - Haftung

§ 21

Grundsatz

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gemacht werden.

§ 22

Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände die an der Garderobe abhanden kommen. Vom Veranstalter / Nutzer eingebrachte Güter lagern auf seine Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

§ 23

Unmöglichkeit

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Veranstalter seine Kosten selbst.

§ 24

Sicherheiten

Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit in einer Höhe von bis zu 1.000,00 Euro je Veranstaltung zu verlangen.

§ 25

Ausgabe von Schlüsseln und Schließdienst

Die Nutzer verpflichten sich, die ausgegebenen Schlüssel für die Schließanlage sorgfältig zu verwalten. Bei Verlust ist der Gemeinde sofort Meldung zu erstatten. Die Gemeinde behält sich vor, in diesem Falle die Schließanlage auf Kosten des Verursachers austauschen zu lassen.

Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren abgeschlossen sind und in den benutzten Räumen sowie im Treppenhaus das Licht ausgeschaltet wird.

§ 26

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 15. Juli 2003.

Haßmersheim, den 25.06.2003

Dietrich
Bürgermeister